

ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN 32.451/3

DER GESETZGEBUNGSABTEILUNG
DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, dritte Kammer, der am 19. Oktober 2001 von dem Minister-Präsidenten, Minister für Beschäftigung, Behindertenpolitik, Medien und Sport der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Deutschsprachigen Gemeinschaft "zur Abänderung verschiedener Bestimmungen bezüglich des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Hinblick auf die Einführung des Euro" abzugeben, hat am 18. Dezember 2001 folgendes Gutachten abgegeben :

TRAGWEITE UND RECHTSGRUNDLAGE DES ENTWURFS

Der zur Begutachtung vorgelegte Entwurf zielt darauf ab, in den Erlassen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 6. Januar 1993, 20. Januar 1993 und 27. Dezember 1996 die Beträge in belgischen Franken an die Einführung des Euro anzupassen.

Die entworfene Regelung findet ihre Rechtsgrundlage in Artikel 54 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft, in dem Artikel 87, §§ 1 bis 4, des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen auf die Deutschsprachige Gemeinschaft für entsprechend anwendbar erklärt wird.

UNTERSUCHUNG DES TEXTES

Präambel

1. Man fasse den ersten Absatz der Präambel wie folgt ab :

"Aufgrund des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft, insbesondere des Artikels 54, geändert durch die Gesetze vom 18. Juli 1990 und 16. Juli 1993;"

2. Im zweiten und dritten Absatz der Präambel kann insbesondere auf Artikel 1 des Erlasses vom 6. Januar 1993 bzw. auf Artikel 1 des Erlasses vom 20. Januar 1993 verwiesen werden.

3. Im vierten Absatz der Präambel ist auf Anhang II zu dem Erlaß der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 27. Dezember 1996 und nicht auf Artikel 69 dieses Erlasses zu verweisen.

.../...

Verfügender Teil

1. In den Artikeln 1 bis 3 des Entwurfs und in der Formel am Ende des Anhangs ist jeweils zu präzisieren, daß es sich um einen Erlaß der Regierung "der Deutschsprachigen Gemeinschaft" handelt.

2. In bezug auf Artikel 2 des Entwurfs fragt sich der Staatsrat, ob diese Gelegenheit nicht genutzt werden kann, um die Verweisung in dem (unverändert gebliebenen) einleitenden Satzteil des Artikels 1 des Erlasses der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 20. Januar 1993 anzupassen.

Der Hinweis auf "[Artikel] 3 des königlichen Erlasses vom 30. Januar 1967 zur Gewährung einer Wohnungs- oder Ortszulage an das Personal der Ministerien, zuletzt abgeändert durch den königlichen Erlaß vom 20. Oktober 1992" kann also durch einen Hinweis auf "[Artikel] 3 des königlichen Erlasses vom 26. November 1997 zur Ersetzung des königlichen Erlasses vom 30. Januar 1967 der dem Personal der Ministerien eine Haushalts- oder Wohnsitzzulage zusichert für das Personal bestimmter öffentlichen Dienste" ersetzt werden.

3. Als Titel des Anhangs ist es ausreichend zu schreiben : "Anhang".

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	W. DEROOVER,	erster Vorsitzender,
	D. ALBRECHT,	Staatsräte,
	P. LEMMENS,	
	H. COUSY,	Beisitzer der Gesetzgebungsabteilung,
	A. SPRUYT,	
Frau	F. LIEVENS,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn B. WEEKERS, beigeordneter Auditor, vorgelegt. Das Referat des Koordinationsbüros wurde von Herrn J. DRIJKONINGEN, erster Referendar, abgefaßt und dargelegt.

DER KANZLER,

DER ERSTE VORSITZENDE,

F. LIEVENS

W. DEROOVER

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn E. HAESBROUCK, erster Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN